Bezirksregierung Köln

Verkehrskommission des Regionalrates



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. VK 23/2019

Sitzungsvorlage

für die 9. Sitzung der Verkehrskommission des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 15. März 2019

TOP 7 Stand der Luftreinhalteplanung im Regierungsbezirk Köln

Rechtsgrundlage: § 40 Abs. 1 BlmschG in V. m. § 47 Abs. 1 und 4 BlmSchG

Berichterstatterin: Dr. Ute Bellahn, Dezernat 53, Tel.: 0221-147-3329

Inhalt: Stand der Luftreinhalteplanung in Köln

Die Verkehrskommission des Regionalrates nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Drucksache VK Nr. 23/2019	
TOP 7	Seite
Stand der Luftreinhalteplanung im Regierungsbezirk Köln	2

Stand der Luftreinhalteplanung

1. Sachstand zu den beklagten Luftreinhalteplänen Köln, Bonn und Aachen

a. LRP Köln

Nach dem Urteil (13 K 6684/15) wurde vom Land Berufung gegen das Urteil vom 08. November 2018 eingelegt. In der Zwischenzeit wurden weitere Maßnahmen geprüft und aufgenommen, sowie die Argumentation gegen Fahrverbote geschärft.

Da ab 2020 die Überschreitungen dank einer Vielzahl berechenbarer Maßnahmen stark gemindert werden können, wird für das Prognosejahr 2020 nur noch eine geringfügige Überschreitung an 4 Messstellen für kurze Zeit (max. 2023) prognostiziert.

Straßenabschnitt	Basisjahr 2016	Prognose- Situation für 2020 (ohne Maß- nahmen)	Maßnahmen- kombi- nationen für 2020	Δ Minderung 2016/2020
		[µg/m³]	Min. Max. [μg/m³]	Min. Max. [μg/m³]
Clevischer Ring	63	55	45	18
			43	20
Justinianstraße	53	47	44	9
oustinanstraise			43	10
N. a a. a. al ab	52	40	42	10
Neumarkt		46	41	11
Köln-Weiden (Aachener Straße)	53	46	41*	12
			40*	13
Lunia mahumma m Ohio 2 a	40	44	43**	6
Luxemburger Straße	49		42**	7

Drucksache VK Nr. 23/2019	
TOP 7	Seite
Stand der Luftreinhalteplanung im Regierungsbezirk Köln	3

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung wurden insbesondere folgende Abwägungen getroffen:

- Die staatliche Verpflichtung zum Schutz der menschlichen Gesundheit folgt aus der Grundrechtsbestimmung des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Die Gesundheit der Bürger ist daher als sehr wichtiges Rechtsgut zu werten, genießt aber bei seiner Verwirklichung gleichwohl keinen absoluten Vorrang. Eine Grenzwertüberschreitung von z.B. 10 % kann deshalb nicht zwangsläufig und automatisch zu einem Fahrverbot führen. Vielmehr geht es darum, einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen dem Gesundheitsschutz und den Belangen der von Verkehrsverboten negativ Betroffenen zu erreichen. Das erfordert eine sorgfältige Einzelfallprüfung.
- Hohe Betroffenheit bei zonalen Fahrverboten
- zusätzliche Verkehrsbelastung und Minderung der Verkehrssicherheit bei streckenbezogenen Fahrverboten
- Kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz: Es ist zu berücksichtigen, dass Euro 6-Fahrzeuge nach der Rechtsprechung des BVerwG von Fahrtverboten generell freigestellt sind. Dadurch wird der Gleichheitsgrundsatz in Frage gestellt, denn die Emissionen von Euro 6 a c-Fahrzeugen sind häufig nur unwesentlich geringer als die Emissionen von Euro 4- und Euro 5-Fahrzeugen.
- Keine Einhaltung des Emissionsgrenzwertes der verursachenden Kfz: Mit Einführung der RDE-Prüfungen als Emissionsprüfverfahren im praktischen Fahrbetrieb im Jahr 2017 haben sich die Mitgliedstaaten im Oktober 2015 auf ein zeitliches Konzept der schrittweisen Verringerung der Abweichungen zwischen den vorgeschriebenen, unter Laborbedingungen überprüften Grenzwerten und den Werten, die im praktischen Fahrbetrieb gemessen werden, bis zum Jahr 2021 geeinigt.
- Immer noch vorliegende technische Beschränkungen für kurzfristige Verbesserungen des Emissionsverhaltens der Dieselfahrzeuge im Straßenverkehr (Hardwarenachrüstung)

Fazit: bei den vorhanden Überschreitungen und der erwartbaren Überschreitungsdauer sind Fahrverbote auch streckenbezogen, unverhältnismäßig. Der Luftreinhalteplan für Köln soll am 1. April in Kraft treten. Der Entwurf ist zurzeit unter folgendem Link einsehbar:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk internet/luftreinhalteplaene/index.html

Drucksache VK Nr. 23/2019	
TOP 7	Seite
Stand der Luftreinhalteplanung im Regierungsbezirk Köln	4

b. LRP Bonn

Der Luftreinhalteplan für Bonn wurde vom 1. September bis 1.Oktober 2018 zur Beteiligung der Öffentlichkeit offen gelegt. Die Einwendungsfrist ist am 15. November abgelaufen. Viele der Einwender wenden sich gegen einzelne, oft gar nicht im Luftreinhalteplan angesprochenen Vorhaben wie die Seilbahn zum Venusberg oder die Verbrennung von Klärschlamm in der MVA, oder versuchen für die Straßen, an der sie wohnen, verkehrsreduzierende Maßnahmen in den Plan aufnehmen zu lassen.

Nach dem Urteil des VG Köln (13 K 6682/15) 08. November 2018 wurde – wie zum Kölner Verfahren auch hier vom Land Berufung gegen das Urteil eingelegt. In der Zwischenzeit wurden weitere Maßnahmen geprüft und aufgenommen, sowie die Argumentation gegen Fahrverbote geschärft.

Da laut Prognose ab 2020 nur geringfügige Überschreitungen von 1 bis 2 Mikrogramm für ein bis zwei Jahre an einer Messstelle, nämlich der Reuterstraße, auf Grundlage der berechenbaren Maßnahmen vorliegen, erfolgt die Argumentation analog zu der Argumentation im Kölner Plan. Für die gerechnete Überschreitungsstelle Belderberg, an der die Busse eine große Rolle spielen, wird für das Jahr 2020 nach Durchführung von Nachrüstmaßnahmen an den Bussen der Stadtwerke Bonn und der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft die Einhaltung des Grenzwertes prognostiziert.

Zudem wird die Wirkung des bundesweiten Software-Updates und weiterer Fördermaßnahmen dazu führen, dass es zu einer weiteren Absenkung der Belastung kommt. Idealerweise kann das in Bonn insgesamt zur Grenzwerteinhaltung führen und damit streckenbezogene Fahrverbote überflüssig machen. Ansonsten wäre nach Ansicht der planaufstellenden Behörde eine solche Maßnahme angesichts der geringen verbleibenden Überschreitung unverhältnismäßig mit einer Argumentation, die sich an die Argumentation im Kölner Plan anlehnt.

Drucksache VK Nr. 23/2019	
TOP 7	Seite
Stand der Luftreinhalteplanung im Regierungsbezirk Köln	5

c. LRP Aachen

Der Luftreinhalteplan für Aachen ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Laut Prognose liegen im Jahr 2020 vor keine Überschreitungen mehr vor.

LANUV Stationen	Prognostizierter NO ₂ - Immissionswert im Jahr 2020 [µg/m³]*
Adalbertsteinweg 5 (AAST)	31
Wilhelmstraße 16 (VACW)	37
Alt-Haarener Straße 20/22 (AAHA)	32
Städtische Stationen	
Römerstraße 19	33
Jülicher Straße 34/36	36
Peterstraße 72/74	30
Monheimsallee 25**	40
Roermonder Straße 27	36
Seilgraben 1	

Details zu den Maßnahmen sind unter folgendem Link einsehbar: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/luftreinhalteplaene/index.html

Trotz des Urteils des VG Aachen (6K2211/15) vom 08. Juni 2018 wurde daher von Fahrverboten abgesehen, da diese nach Ansicht der Bezirksregierung Köln als planaufstellender Behörde nicht erforderlich sind.

2. Zeitschiene für die beklagten Luftreinhaltepläne Köln, Bonn und Aachen

Für alle Berufungsverfahren ist am 9. und 10. Mai 2019 ein zweitägiger Erörterungstermin angesetzt. Der Termin für die Verhandlung der Verfahren zu Bonn und Aachen ist für Ende Juli/Anfang August geplant, für das Verfahren zu Köln für Mitte September. Ein genauer Termin steht noch nicht fest.

Drucksache VK Nr. 23/2019	
TOP 7	Seite
Stand der Luftreinhalteplanung im Regierungsbezirk Köln	6

3. Sachstand zu dem beklagten LRP Düren

Da die Klage auf eine Fortschreibung des LRP Düren aus dem April 2018 stammt, hat das VG Aachen dieses Verfahren durch Beschluss vom 11. Februar 2019 an das OVG Münster verwiesen. Aktenzeichen oder Termine sind bisher noch nicht bekannt.

Königsmaßnahme in Düren war und ist der Bau der sog. Ostumgehung (B 56n). Im Sommer 2018 wurde das südliche Teilstück für den Verkehr freigegeben, seitdem besteht die Möglichkeit für den Durchgangsverkehr, der bisher die Messstelle des Landes passieren musste, aus der Nordeifel und den südlichen Stadtteilen von Düren über die Kölner Landstraße von und zur Autobahnabfahrt Merzenich der südverlegten A 4 zu fahren, ohne durch die Stadt fahren zu müssen. Angesichts des hohen LKW-Anteils hat die Stadt versucht, dies durch ein LKW-Durchfahrtverbot zu forcieren. Im November 2018 wurde mit einer großangelegten Kontrollaktion von Stadt und Polizei das Durchfahrtverbot durchgesetzt, dabei zeigte sich die Notwendigkeit solcher Kontrollmaßnahmen.

Damit der Durchgangsverkehr zukünftig diesen Bereich der Dürener Innenstadt umfährt und sich sowohl die absoluten Verkehrszahlen als auch die Stausituationen an dieser neuralgischen Stelle reduzieren, denkt die Stadt über weitere Maßnahmen wie Hinweisschilder und sog. "Umweltblitzer" nach.

Der nördliche Teil der Umgehungsstraße befindet sich in Bau, nach einer Pressemeldung vom Januar 2019 ist man mit den Bauarbeiten voll im Plan (Ende 2020). Erste Brückenbauwerke sind bereits erstellt oder sollen bis Ostern fertig sein.